

BUND • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen - Umweltamt

z.Hd. Herrn Krause / Herrn Kafka  
37070 Göttingen

BUND für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth  
Germany

Kreisgruppe Göttingen  
Geiststraße 2  
37073 Göttingen  
Tel. + Fax: 0551/5 61 56

Göttingen, den 23.03.2015

Ihr Zeichen  
70 21 05 10 00

Unser Zeichen  
bundgö-pm 650

Ihre Nachricht vom  
15.01.2015

Datum  
06.03.15

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (FFH-Gebiet 139)  
hier: Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 38 Abs. 1  
NAGBNatSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und bitten um eine kurze Bestätigung des  
Einganges dieser Stellungnahme.

In vielen Punkten begrüßt die Kreisgruppe des BUND Göttingen die Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Seeanger, Retlake, Suhletal“. Die besonderen Lebensraumtypen (LRT) des FFH Gebietes 139 (u.a. kalkreiche  
Niedermoore, Pfeifengraswiesen und naturnahe Flüsse (Bäche)) stellen wertvolle Lebensräume und wichtige  
Rückzugsgebiete gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Aufgrund der vorliegenden Verordnung werden  
zerstörerische, beschädigende sowie störende Handlungen in dem Gebiet unter Verbot gestellt und die  
freizeitliche Nutzung auf die Wegbenutzung eingeschränkt. Des Weiteren wird eine Umwandlung des aktuellen  
Grünlandbestandes in Ackerfläche untersagt, wodurch eine weitere Intensivierung der Landwirtschaft in den  
Bachniederungen und Senken der Region unterbunden wird. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Seeanger, Retlake, Suhletal“ trägt somit in wichtigen Punkten zur Umsetzung der FFH-Erhaltungsziele des FFH  
Gebietes 139 und zur Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit besonderer Landschaften in der Region bei.

Seite 1 / 3

Jedoch möchten wir im Folgenden hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes einige Bedenken äußern, welche im Rahmen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ aufgekomen sind.

1. Die geplante Ausweisungsfläche der vorliegenden NSG-Verordnung orientiert sich ausnahmslos an den Flächen des bestehenden FFH-Gebietes 139, eine Gebietsabgrenzung welche bereits während der FFH-Ausweisungsphase kritisiert wurde. Der Grenzverlauf des FFH-Gebietes 139 zeichnet sich durch eine extrem starke Zergliederung aus und endet in vielen Bereichen (z.B. im Suhletal) direkt hinter bzw. in den Uferzonen geschützter Gewässer. Intensiv genutzte Ackerflächen, vor allem in den Gebieten zwischen Seulingen und Rollshausen, reichen nahe an den Wasserkörper heran und können daher zu einem starken Schad- und/oder Nährstoffeintrag führen. Die Ausweitung des geplanten NSG über die Gewässerrandstreifen hinaus, bzw. die Einrichtung von Puffer- oder Arrondierungszonen in den betroffenen Gebieten ist aus Sicht des Gewässer- und Naturschutzes dringend notwendig.
2. Des Weiteren kann durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes intensiver Ackerbau in Gewässernähe unterbunden/minimiert werden. Laut Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde sind bereits 50% der Landwirtschaft in Ufernähe durch Naturschutzverträge in extensiver Bewirtschaftung. Um die vernetzten Feuchtgebiete als Ganzes zu schützen müssen diese Maßnahmen weiter ausgebaut werden. Zusätzlich zum Gewässerschutz fördert die Zunahme der extensiven Bewirtschaftung in Ufernähe die Entwicklung und Ausbreitung von artenreichem mesophilen Grünland.
3. Der Oberlauf sowie wichtige Zuflüsse der Suhle werden von der vorliegenden NSG-Verordnung nicht erfasst. Das Einzugsgebiet der Suhle wird durch zufließende Gewässer, wie den Bächen Mersick und Gothenbeek, erheblich vergrößert. Einträge aus der Landwirtschaft in die Gewässer außerhalb der Schutzverordnung können die Gewässergüte der Suhle beeinträchtigen. Eine ergänzende Schutzverordnung, welche eine Intensivierung der Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft zumindest in den Uferbereichen der Bäche Mersick und Gothenbeek unterbindet, ist aus Sicht des Gewässerschutzes dringend notwendig.

Laut EG-WRRL (Stand 2009) wird der ökologische Zustand der Suhle aktuell als unbefriedigend (4) eingestuft, ein Umstand welcher maßgeblich durch die Wasserqualität der Ober- und Zuläufe mitbeeinflusst wird. Die Gewässergüte der Zu- und Oberläufe der Suhle müssen daher regelmäßig überprüft werden.

4. Die Suhle wurde in den letzten Jahrzehnten vielfach stark begradigt wodurch sie einen Großteil ihrer ursprünglichen Dynamik verloren hat. Laut Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde betrieb der Landkreis Göttingen daher in den neunziger Jahren ein Renaturierungs-Projekt, infolgedessen Uferbefestigungen zwischen Seulingen und Germershausen teilweise zurückgebaut wurden. Leider ist dieses Vorhaben bis heute nicht vollendet und wird in der neuen Naturschutzverordnung auch nicht weiter berücksichtigt.
5. Das NSG im FFH-Gebiet 139 dient im Wesentlichen der Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften und darf, laut FFH-RL seinen aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Dennoch existieren von den meisten Lebens-

raumtypen sowie wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten in dem Gebiet nur begrenzte Bestands- bzw. Zustandsinformationen. Um die Umsetzung der Erhaltungsziele zu gewährleisten sind floristische und faunistische Bestandserfassungen sowie andauernde Monitoring-Projekte zwingend erforderlich; und müssen in die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeanger, Retlake, Suhletal“ (FFH-Gebiet 139) mit aufgenommen werden.

Wir bitten Sie, uns über das weitere Vorgehen zu informieren. Dafür besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

*Ann-Kathrin Schmidt, M.Sc. Forstwissenschaften  
Kreisgruppen-Koordinatorin des BUND Göttingen*